



Kinderrechte-Index 2025

Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“

Umsetzung im Vergleich der Bundesländer

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Im Kinderrechte-Index wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft. Durch eine fundierte Bestandsaufnahme werden bestehende Lücken sichtbar und konkrete Handlungsbedarfe herausgestellt. Insgesamt besteht der Kinderrechte-Index aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index



IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autor: Tim Stegemann

Unter Mitarbeit von: Sarah Daroui, Anne-Charlotta Dehler, Uwe Kamp, Defne Kelttek, Claudia Neumann, Frauke Rummler, Lily Young

Expert*innen-Beirat: Prof.in Dr. Lucia B. Amrhein, Dr.-Ing. Peter Apel, Prof. Dr. Philipp B. Donath, Prof. Dr. Karim Fereidooni, Prof. Dr. Katharina Gerarts, Dr. Angelika Guglhör-Rudan, Gerda Holz, Claudia Kittel, Anne Lütkes, Dr. Christiane Meiner-Teuber, Prof. Dr. Silvia Schneider.

Korrektur: Wirth Lasse GbR
Grafik & Layout: grudengrafik
Illustration: publicgarden GmbH

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Der Kinderrechte-Index besteht insgesamt aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index

Inhalt

Ergebnisse: Ländergruppen	1
Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse	2
Einführung	3
I. Ruhe und Freizeit	4
Ausgaben von Ländern und Gemeinden für Jugendarbeit	5
Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs, Jugendtreffs	6
Bewertung von Treffpunkten für Jugendliche	7
Bewertung der Schultoiletten	10
II. Spiel und Erholung	12
Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung	13
Landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche	15
Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas	16
Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen	17
Bewertung der Qualität von Schulhöfen und Pausenbereichen	18
Bewertung der Spielplätze	20
III. Kulturelle und künstlerische Aktivitäten	22
Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung	22
Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen	24
Bewertung kultureller Angebote	26
Abkürzungsverzeichnis	28
Abbildungsverzeichnis	28
Tabellenverzeichnis	29
Literaturverzeichnis	29

Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“

Abbildung 1: Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ im Vergleich der Bundesländer

- überdurchschnittlich
- durchschnittlich
- unterdurchschnittlich



Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

13 Indikatoren

Ruhe und Freizeit

- Ausgaben von Land und Gemeinden für Jugendarbeit
- Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs
- Bewertung von Treffpunkten für Jugendliche
- Bewertung der Schultoiletten

Spiel und Erholung

- Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung
- Landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche
- Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas

- Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen
- Bewertung der Qualität von Schulhöfen und Pausenbereichen
- Bewertung der Spielplätze

Kulturelle und künstlerische Aktivitäten

- Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung
- Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Bewertung kultureller Angebote

■ Strukturindikator (rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen)

■ Prozessindikator (Bemühungen zur Umsetzung des Kinderrechts)

■ Ergebnisindikator (intendierte Ergebnisse der Umsetzung der Rahmenbedingungen)



Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse

Wohnort und soziale Herkunft entscheiden über Freizeitmöglichkeiten

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ausreichend Zeit und Möglichkeiten, selbstbestimmt Freizeitaktivitäten nachzugehen. Das Angebot hängt jedoch maßgeblich vom Wohnort ab. Kostenlose Treffpunkte wie Jugendhäuser, Jugendklubs oder Jugendzentren werden von den Befragten aus Haushalten mit niedrigerem Einkommen in der Kinder- und Jugendumfrage (2024) mehrheitlich als schlecht bewertet, während Kinder und Jugendliche aus Haushalten mit höherem Einkommen die Situation überwiegend positiv einschätzten. Zugleich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: Während in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie in den Flächenländern Baden-Württemberg und Bayern die Freizeitorte mehrheitlich positiv bewertet werden, erhalten diese in acht Ländern ein überwiegend negatives Zeugnis. Die Verbreitung von Jugendzentren, -klubs und -treffs sowie die Priorisierung der öffentlichen Mittel variieren ebenso stark: Im Jahr 2023 lagen die Ausgaben für Jugendarbeit bei 0,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Saarland, bei 0,1 Prozent in Brandenburg und bei 0,09 Prozent in Nordrhein-Westfalen, während Baden-Württemberg (0,04 Prozent) und Hamburg (0,03 Prozent) gemessen an ihrer Wirtschaftskraft deutlich weniger Mittel bereitstellten.

Mangel an verbindlichen Vorschriften zu Kinderrechten bei Bauvorhaben

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung an allen Prozessen, die ihre Interessen berühren. Das gilt auch für Bau- oder Flächenvorgaben in den Kommunen der Länder. Obwohl dieser Grundsatz im Sinne einer kinderrechtlichen Auslegung des Baugesetzbuches längst rechtsverbindlich ist, gibt es in Deutschland bislang kaum systematische kinder- und jugendfreundliche Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung. Auf Anfrage konnten die Landesbauministerien über entsprechende Beteiligungsverfahren keinerlei Informationen geben. Nur wenige Bundesländer verankern die Berücksichtigung von Kinderinteressen ausdrücklich

in Landesgesetzen. Auch bei der Gestaltung von Außenflächen von Kitas und Schulen werden verbindliche Vorgaben zur Mindestgröße von Außengeländen zur Förderung der Kinderrechte auf Spiel und Bewegung von den Ländern selten genutzt. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zeigt in allen Bundesländern Verbesserungsbedarf bei der Gestaltung von Schulhöfen und Pausenbereichen – insbesondere bei Orten zum Entspannen, attraktiven Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten sowie ausreichend guten Sitzgelegenheiten. Auch die Qualität von Schultoiletten ist in vielen Ländern schlecht, vor allem in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Berlin. Dies verdeutlicht den großen Investitionsbedarf in die Schulinfrastruktur.

Mehrheit der Länder ohne Strategie für kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Nur Berlin, Brandenburg, Hamburg und Sachsen verfügen – in unterschiedlichem Umfang – über ein Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung. Im Umkehrschluss verfügen zwölf Bundesländer über keine umfassende Strategie, um die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen systematisch zu fördern. In den meisten Ländern erfolgt die Förderung kultureller Teilhabe über Einzelprogramme ohne übergreifende Steuerung oder strategische Planung – ein zentrales Defizit bei der Verwirklichung des Rechts auf kulturelle Teilhabe. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zeigt zudem deutliche Lücken im ländlichen Raum: Knapp zwei Drittel der Befragten bewerteten die kulturellen Angebote hier als schlecht oder gar nicht existent. Gleichzeitig zeigen sich zwischen den Ländern große Unterschiede: Die Stadtstaaten sowie Baden-Württemberg und Sachsen erhielten mehrheitlich positive Bewertungen, während die Befragten die Situation im Saarland und in Sachsen-Anhalt überwiegend negativ bewerteten. Jugendkulturzentren, Kunst- und Musikschulen als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind bundesweit nur schwach verbreitet: Im Jahr 2023 kamen auf eine Einrichtung durchschnittlich rund 18.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren.

Einführung

Kinder haben nach Artikel 31 UN-KRK ein Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Nach Artikel 31 Abs. 2 UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die in Artikel 31 Abs. 1 UN-KRK genannten Rechte zu

achten und zu schützen. Die herausragende Bedeutung dieser ganzheitlich umzusetzenden Rechte für die Entwicklung des Kindes ist in der Pilotstudie des Kinderrechte-Index ausführlich erörtert und wird zu Beginn der jeweiligen Themencluster definiert (Stegemann/Ohlmeier 2019: 124 ff.).

Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer

Rechtliche, politische, finanzielle und raumstrukturelle Rahmenbedingungen in den Bundesländern haben einen Einfluss darauf, wie die Rechte nach Artikel 31 UN-KRK umgesetzt werden können. Die größten Hindernisse zur Umsetzung sind die fehlende Anerkennung der Bedeutung des Rechts auf Spiel, unsichere und gefährliche Umgebungen, Widerstand gegen die Nutzung öffentlicher Räume durch Kinder, Leistungsdruck in der Bildung, übermäßig strukturierte und programmierte Zeitpläne, fehlende Investitionen in kulturelle und künstlerische Möglichkeiten, die wachsende Rolle der digitalen Medien und Kommerzialisierung des

Kinderspiels (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 33–47, 2016: Rn. 75).

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2013a: Rn. 58b) hat zur Umsetzung von Artikel 31 UN-KRK konkrete Maßnahmen empfohlen – unter anderem in den Bereichen Gesetzgebung, Planung und Haushaltsgestaltung. Der Stand der Umsetzung wird im Kinderrechte-Index erneut anhand der in der Pilotstudie (2019) entwickelten drei Themencluster analysiert und verglichen: Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten.



Relevante Indikatoren anderer Teilindizes

Im Kinderrechte-Index sind mehrere für die Rechte nach Artikel 31 UN-KRK relevante Indikatoren anderen Teilindizes zugeordnet. Da kein Indikator mehreren Teilindizes gleichzeitig zugeordnet werden kann, werden die Querverbindungen hier dargestellt.

Die Verwirklichung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Voraussetzung für eine kind- und jugendgerechte Stadt-, Verkehrs- und Bauplanung zur Umsetzung der Rechte auf Spiel und Erholung. Im Teilindex „Recht auf Beteiligung“ werden unter anderem die Verankerung von Beteiligungsrechten auf Gemeindeebene sowie die Mitbestimmung in der Stadt bzw. im Ort berücksichtigt. Kindgerechte Mobilität und Bewegung werden im Teilindex „Recht auf Gesundheit“ anhand

von Indikatoren zur Sicherheit von Schulwegen, zu Kinderunfällen im Straßenverkehr sowie zur Bewertung von Sport- und Bewegungsangeboten am Wohnort durch Kinder und Jugendliche erfasst.

Armut im Allgemeinen und insbesondere die Förderung soziokultureller Teilhabe wirken sich auf die Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 31 UN-KRK aus. Im Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ werden neben der Armutsgefährdungsquote und den Strategien der Bundesländer zur Prävention von Kinderarmut auch die Angebote der offenen Jugendarbeit, die Förderung der Mobilität durch ein Schüler*innen-Ticket sowie die Bewertung des Angebots des öffentlichen Nahverkehrs außerhalb von Schulzeiten berücksichtigt.

I. Ruhe und Freizeit

Vor der Vorstellung der Indikatoren im Themencluster „Ruhe und Freizeit“ braucht es eine Definition beider Rechte. Das Recht auf Ruhe setzt voraus, dass Kindern und Jugendlichen ausreichend Zeit frei von Arbeit, schulischer Bildung oder sonstigen Anstrengungen eingeräumt wird (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 42). Sie können selbst entscheiden, wie sie diese Zeit nutzen wollen (ebd.). In diesem Zusammenhang hat der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 38) Deutschland in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht empfohlen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche über ausreichend Zeit verfügen, um freiwillig gewählten und altersgerechten Freizeitaktivitäten nachzugehen. Freizeit ist definiert als unabhängige Zeit ohne Verpflichtungen, die durch das Kind frei und selbstbestimmt gestaltet werden kann und in der keine formelle Bildung, Arbeit, Haushaltstätigkeiten oder andere fremdbestimmte Aktivitäten stattfinden

(UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 14 (b)). Für Jugendliche sind Freizeit und der Kontakt zu Gleichaltrigen von grundlegender Bedeutung für ihre Entwicklung und Identitätsbildung (UN-Kinderrechtsausschuss 2016: Rn. 75).

Im Folgenden wird zunächst die Finanzierung der Jugendarbeit auf Grundlage der amtlichen Finanzstatistik im Vergleich der Bundesländer betrachtet (Abbildung 2). Sie bildet die Basis für vielfältige, selbstbestimmte außerschulische Freizeit- und Engagementmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Zudem werden die Verfügbarkeit und Attraktivität von Freizeitorten wie Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index analysiert. Abschließend wird auch die Bewertung von Schultoiletten auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage einbezogen.

Abbildung 2: Themencluster – Ruhe und Freizeit

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator

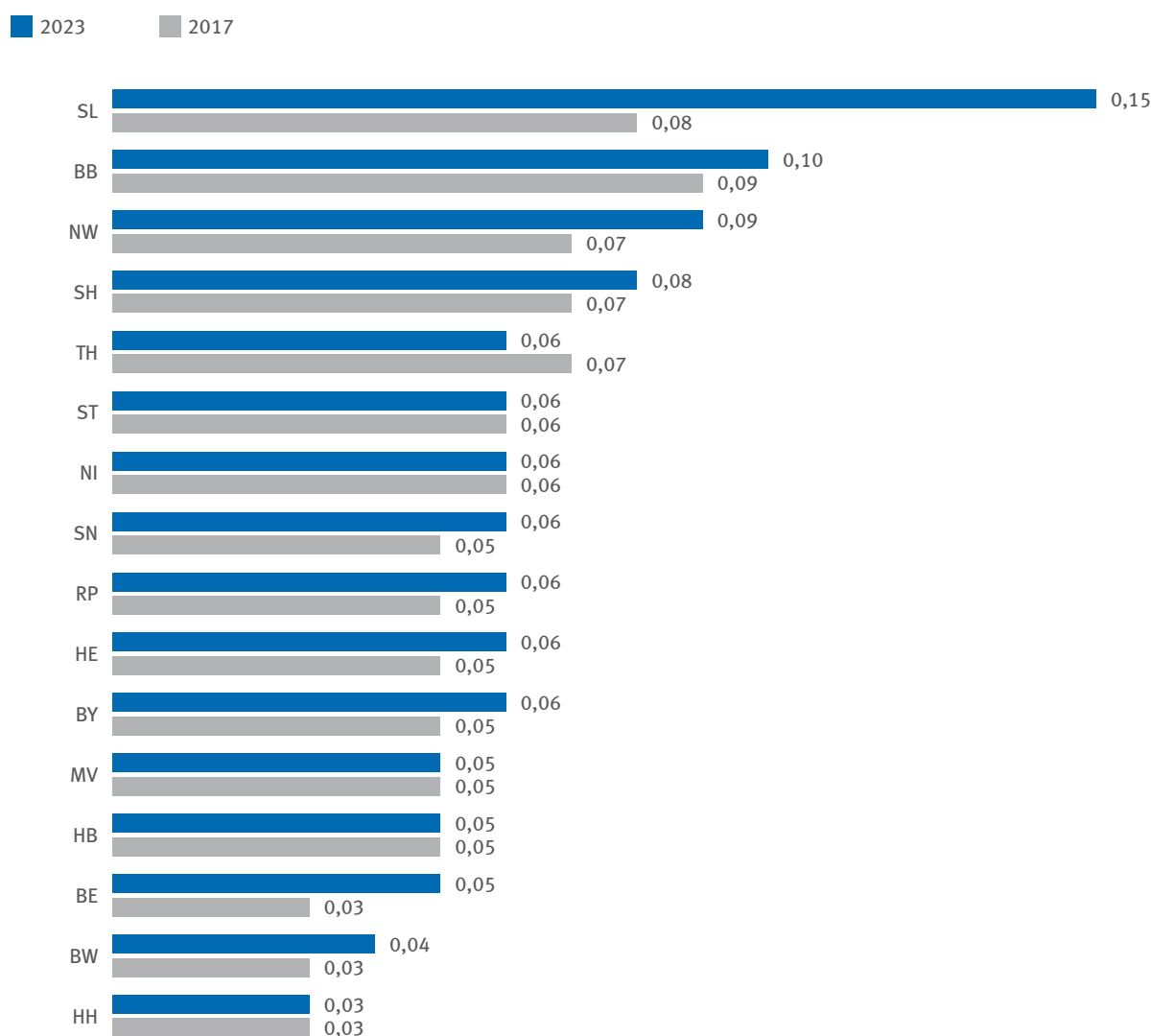


Ausgaben von Ländern und Gemeinden für Jugendarbeit

Artikel 4 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Belange von Kindern und Jugendlichen bei der Haushaltsaufstellung angemessen zu berücksichtigen und in Abwägung konkurrierender Ausgabenprioritäten zu bewerten (UN-Kinderrechtsausschuss 2016: Rn. 37 (d)). In Deutschland ist die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung. Zu ihren Handlungsfeldern zählen insbesondere die offene Arbeit mit Jugendlichen (z.B. Jugendzentren,

Freizeitheime, Jugendklubs, Aktivspielplätze), die internationale Kinder- und Jugendarbeit und Jugendbegegnung, die Kinder- und Jugenderholung, die mobile Jugendarbeit, die politische und kulturelle Jugendbildung sowie die verbandliche Jugendarbeit. Letztere umfasst unter anderem ökologische und konfessionelle Verbände, Nachwuchsorganisationen rettender und bergender Vereine, Vereine junger Migrant*innen sowie Jugendorganisationen der Sportvereine.

Abbildung 3: Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Land und Gemeinden) für Jugendarbeit als Anteil am BIP



Angaben in Prozent

Statistisches Bundesamt (2025): Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Bildung: Bundesländer, Jahre, Körperschaftsgruppen, Aufgabenbereiche der öffentlichen Haushalte

Der **Prozessindikator „Ausgaben von Land und Gemeinden für Jugendarbeit“** setzt die öffentlichen Ausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zeigt damit, welche finanzielle Priorität die Jugendarbeit im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes erhält (Destatis 2024: 79). Die Hauptverantwortung für die Finanzierung tragen die Gemeinden, während die Länder und der Bund ergänzend Mittel bereitstellen. Dabei sind die Ausgaben des Bundes seit 2015 am

stärksten gewachsen und übersteigen inzwischen die der Länder (ebd.: 69). Im Ländervergleich für 2023 weist das Saarland mit 0,15 Prozent des BIP den höchsten Ausgabenanteil für Jugendarbeit auf, gefolgt von Brandenburg (0,1 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (0,09 Prozent). Die niedrigsten Werte verzeichnen Baden-Württemberg mit 0,04 Prozent und Hamburg mit 0,03 Prozent (Abbildung 3).

Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs, Jugendtreffs

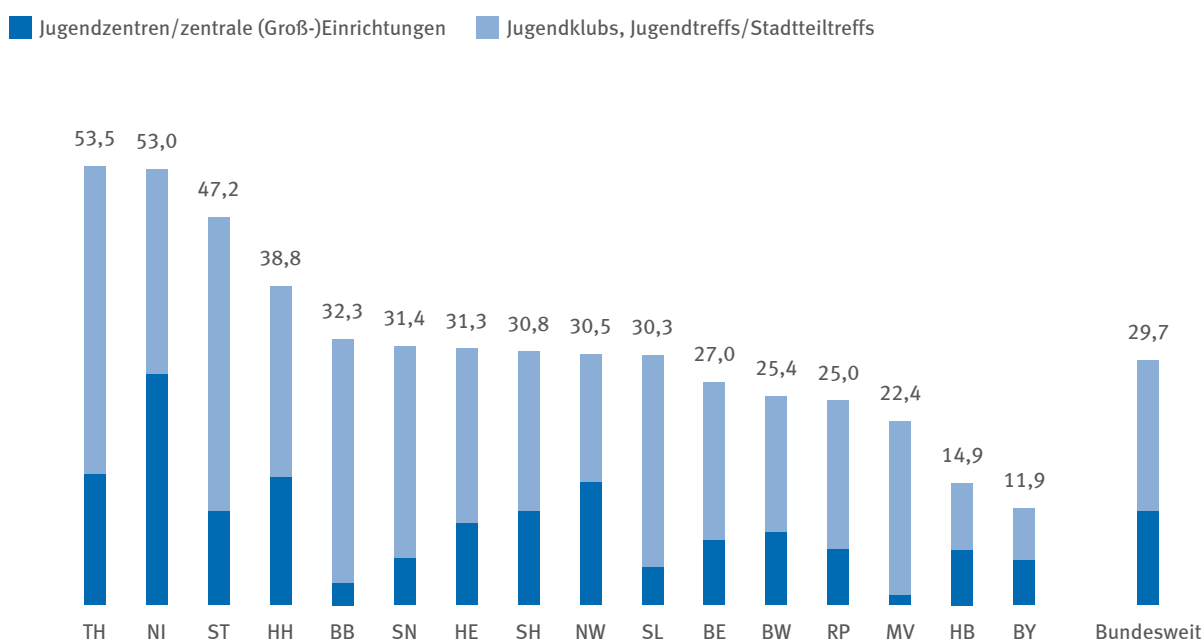
Für Jugendliche sind Orte von zentraler Bedeutung, an denen sie sich mit Gleichaltrigen treffen, ihre entstehende Unabhängigkeit erleben und den Übergang ins Erwachsenenalter gestalten können (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 33). Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs schaffen solche Räume. Der UN-Kinderrechtsausschuss (2016: Rn. 75) kritisiert jedoch, dass ein Mangel an jugendgerechter Stadtplanung sowie an geeigneter Freizeitinfrastruktur viele Jugendliche daran hindert, ihre Rechte aus Artikel 31 UN-KRK tatsächlich wahrzunehmen.

„Es sollte sich nicht nur die Anzahl der Jugendhäuser, sondern auch die Qualität verbessern.“

Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

Der **Prozessindikator „Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs“** basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Jugendzentren bzw. zentrale (Groß-)Einrichtungen sind

Abbildung 4: Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs pro 10.000 Kinder und Jugendliche (12 bis 17 Jahre)



Destatis (2025): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit; Eigene Berechnung der Quoten

größere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit vielfältigen Freizeit-, Bildungs- und Beteiligungsangeboten, während Jugendclubs, Jugendtreffs oder Stadtteiltreffs kleinere, wohnortnahe Treffpunkte mit niedrigschwelligen Freizeit- und Begegnungsmöglichkeiten darstellen. Beide Angebotstypen werden im Indikator gemeinsam erfasst. Als Bezugsgröße wurde die Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen gewählt. Diese Eingrenzung orientiert sich an der UN-KRK, die für alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt. Das Einstiegsalter von etwa 12 Jahren folgt der fachlichen

Praxis. Die Gesamtzahl aller Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist bereits im Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ berücksichtigt. Im Vergleich der Bundesländer zeigen sich deutliche Unterschiede. Thüringen weist mit 53,5 und Niedersachsen mit 53 Einrichtungen pro 10.000 Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren die höchsten Werte auf (Abbildung 4). Auch Sachsen-Anhalt (47,2) und Hamburg (38,8) liegen über dem bundesweiten Durchschnitt von 29,7. Deutlich unterdurchschnittlich sind Bayern (11,9) und Bremen (14,9).

Bewertung von Treffpunkten für Jugendliche

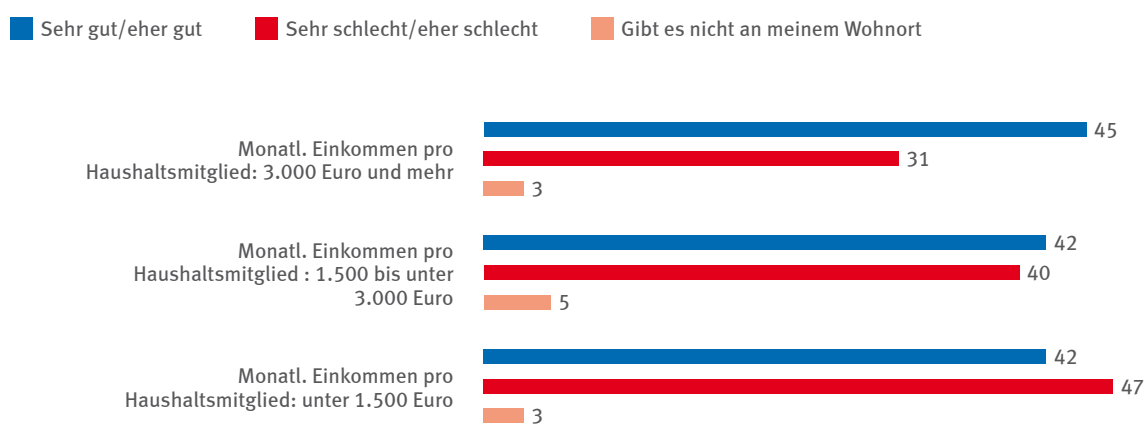
Neben der Betrachtung der Anzahl an Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendtreffs wird auch deren Bewertung durch Kinder und Jugendliche in den Kinderrechte-Index einbezogen. Der **Ergebnisindikator „Bewertung von Treffpunkten für Jugendliche“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage

(2024).¹ Darin wurden 10- bis 17-Jährige gefragt, wie sie die Orte an ihrem Wohnort bewerten, an denen sich Jugendliche kostenlos treffen können, beispielsweise Jugendhäuser, Jugendclubs oder Jugendzentren. Denn alle Jugendlichen sollten einen gleichberechtigten und daher kostenfreien

Abbildung 5: Bewertung von Orten, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet, nach familiärem Haushaltseinkommen

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Orte, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet.“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht/Gibt es nicht an meinem Wohnort/Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

¹ Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Zugang zu Freizeiteinrichtungen haben (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 58 (d)).

Die Ergebnisse der Umfrage hängen nicht nur vom Bundesland, wie im Folgenden dargestellt wird, sondern auch von der familiären Einkommenssituation der befragten Kinder und Jugendlichen ab (Abbildung 5). 47 Prozent derjenigen, die in Familien mit einem monatlichen Äquivalenzeinkommen² unter 1.500 Euro leben, bewerten diese Orte als eher schlecht bzw. sehr schlecht.

Demgegenüber stehen 42 Prozent derselben Gruppe, die die Treffpunkte für Jugendliche als eher gut bzw. sehr gut bewerten. In der Einkommensgruppe mit einem monatlichen Äquivalenzeinkommen zwischen von 1.500 bis 3.000 Euro bewerten ebenfalls 42 Prozent die Angebote als eher gut bzw. sehr gut, während 40 Prozent sie als eher schlecht bzw. sehr schlecht einschätzen. In der einkommensstärksten Gruppe mit einem monatlichen Äquivalenzeinkommen von 3.000 Euro und mehr fällt die Bewertung deutlich positiver aus: 45 Prozent der Befragten bewerten die Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut und nur 31 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht.

Im Vergleich der Bundesländer zeigen sich deutliche Unterschiede (Abbildung 6). In Bremen bewerteten 61 Prozent der Befragten die Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut und nur 20 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht. An zweiter Stelle folgt mit Hamburg ebenfalls ein Stadtstaat, allerdings mit schlechteren Bewertungen: 49 Prozent der Kinder und Jugendlichen bewerteten die kostenlosen Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut, 33 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht. Unter den

Stadtstaaten schneidet Berlin am schlechtesten ab. Hier ist das Meinungsbild gespalten: 40 Prozent bewerteten die Orte als sehr gut bzw. eher gut und 39 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht.

Die besten Ergebnisse unter den Flächenländern haben Baden-Württemberg und Bayern. Dort bewerten 48 bzw. 46 Prozent der Kinder und Jugendlichen die Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut, 32 bzw. 39 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht. In beiden Ländern gaben nur 2 Prozent an, dass es solche Orte an ihrem Wohnort gar nicht gibt. Deutlich negativer fällt das Urteil in Thüringen, im Saarland und in Sachsen-Anhalt aus. In Thüringen bewerteten 35 Prozent der Kinder und Jugendlichen die Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut und 53 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht, nur 2 Prozent gaben an, dass es solche Orte nicht gibt. Im Saarland lagen die Werte bei 32 Prozent (sehr gut/eher gut), 42 Prozent (eher schlecht/sehr schlecht) und 11 Prozent (gibt es nicht am Wohnort). In Sachsen-Anhalt bewerteten 30 Prozent die Treffpunkte als sehr gut bzw. eher gut, 52 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht, 8 Prozent sagten, dass es solche Orte gar nicht gibt.

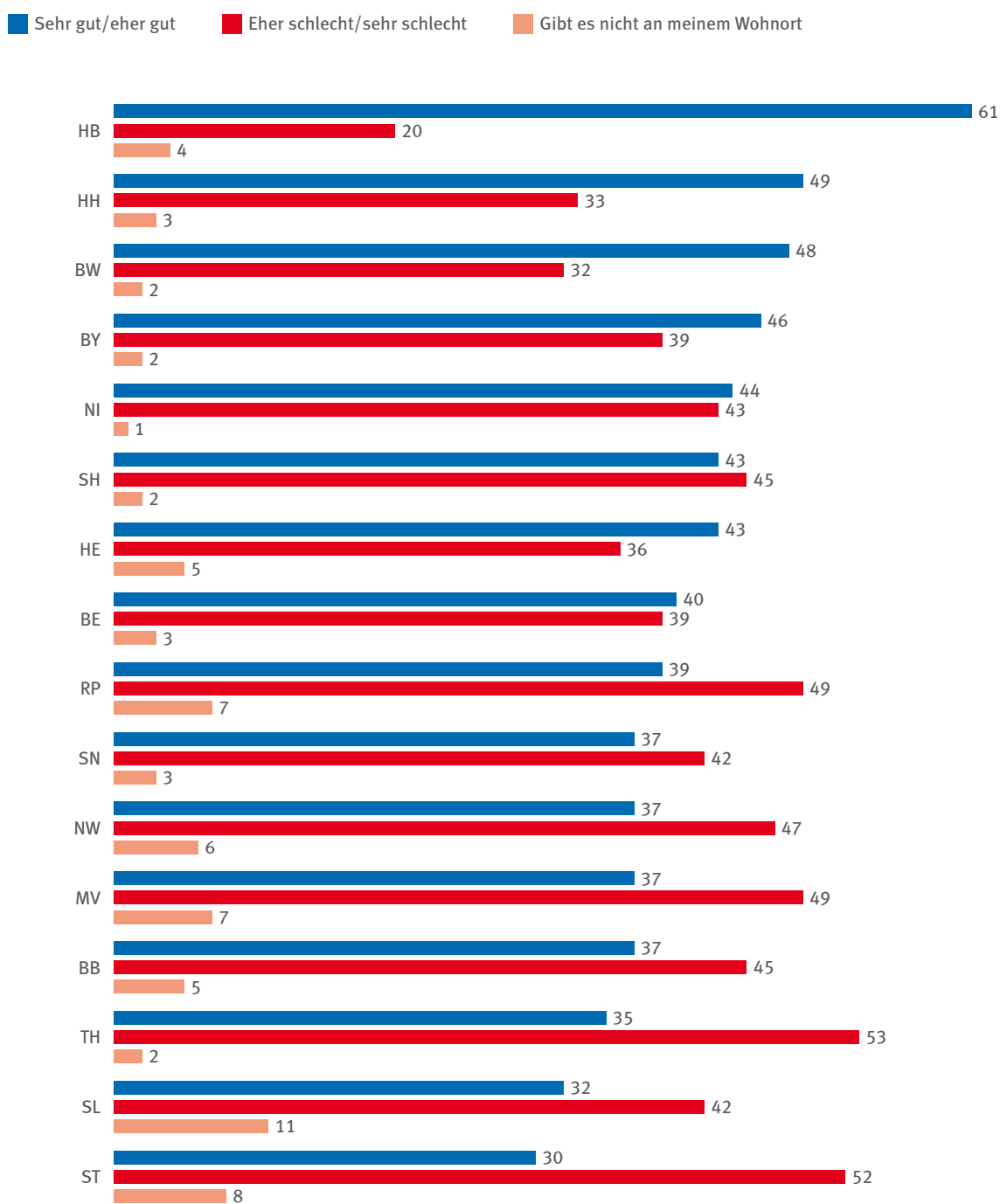
Auffällig ist, dass die Bewertung der Angebote nicht mit der zuvor betrachteten Anzahl an Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs in den Bundesländern übereinstimmt. So schneiden Bayern und Bremen, wo die Treffpunkte von den Befragten vergleichsweise positiv bewertet wurden, bei der Angebotsdichte besonders schlecht ab. Dies verdeutlicht, dass die reine Zahl der Einrichtungen nicht automatisch auf die Qualität, Attraktivität oder Zugänglichkeit der Angebote schließen lässt.

2 Das monatliche Äquivalenzeinkommen beschreibt, wie viel Geld einer Person im Haushalt rechnerisch zur Verfügung steht, nachdem das Netto-Gesamteinkommen auf alle Haushaltsmitglieder umgerechnet (äquivalisiert) wurde. Damit können Einkommen verschieden großer Haushalte vergleichbar gemacht werden.

Abbildung 6: Bewertung von Orten, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Orte, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet.“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Bewertung der Schultoiletten

Die Gewährleistungspflicht aus Artikel 31 UN-KRK umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen. Dazu gehören auch die baulichen Rahmenbedingungen an Schulen, darunter angemessene Sanitäranlagen für Jungen und Mädchen (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 58 (g)).³ Schultoiletten sind häufig in schlechtem Zustand, weil die Infrastruktur vielerorts marode ist, es an Füllmaterialien fehlt und Probleme wie Vandalismus, Geruchsbelästigung oder mangelnde Privatsphäre auftreten (Ksoll et al. 2023). Dabei ist der Zugang zu sanitärer Grundversorgung ein Menschenrecht und im sechsten UN-Nachhaltigkeitsziel verankert. Die Missstände bei den Schultoiletten führen dazu, dass viele Schüler*innen die Toiletten meiden. Dies hat neben den negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen auch unmittelbare gesundheitliche Folgen. So

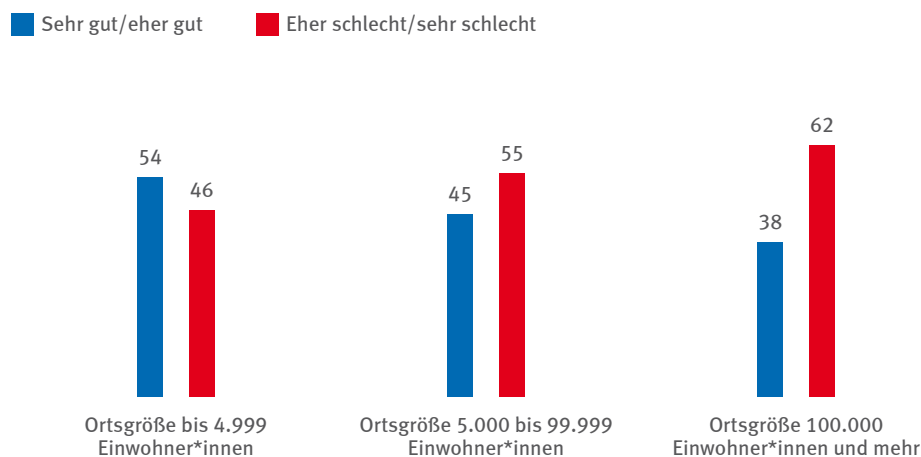
wurde in einer Studie an Schulen in Hessen festgestellt, dass die Vermeidung des Toilettengangs aufgrund von Ekel zu häufigeren Bauchschmerzen und Verstopfungen bei den betroffenen Schüler*innen führt (Laffolie et al. 2021). In einer an Berliner Schulen durchgeführten Studie gab jede*r vierte Schüler*in an, weniger zu essen oder zu trinken, um die Toiletten nicht benutzen zu müssen (Ksoll et al. 2023: 72).

Der **Ergebnisindikator „Bewertung der Schultoiletten“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index.⁴ Darin wurden 10- bis 17-Jährige gebeten, die Toiletten als Teil des Schulhof- und Pausenbereichs an ihrer Schule zu bewerten. Neben deutlichen Unterschieden zwischen den Bundesländern zeigen sich auch signifikante Unterschiede nach Ortsgröße (Abbildung 7). Während in

Abbildung 7: Bewertung der Schultoiletten, nach Ortsgröße

Frage: „Wie bewertest du folgende Aspekte des Schulhof- und Pausenbereiches an deiner Schule?“

Antwort: „Toiletten“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

³ Die Ausgestaltung des Schulhof- und Pausenbereichs gehört ebenfalls dazu und wird an späterer Stelle in dieser Analyse betrachtet („Bewertung Qualität von Schulhöfen“).

⁴ Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

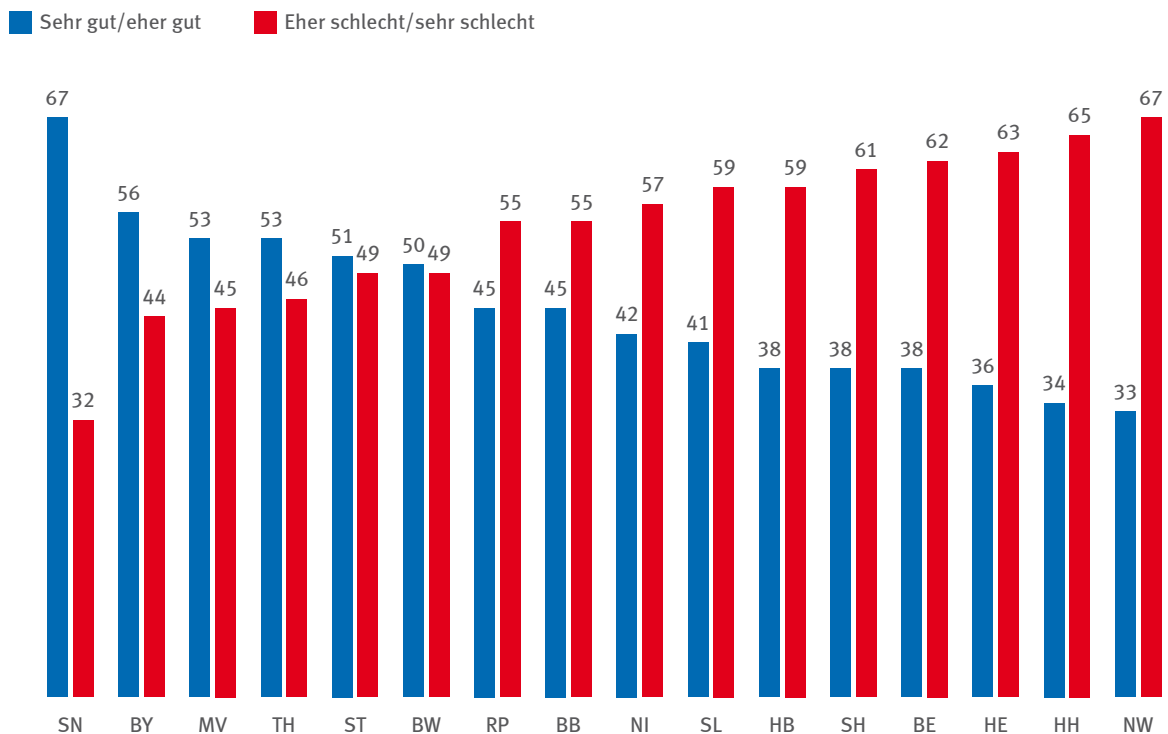
Orten mit weniger als 5.000 Einwohner*innen eine Mehrheit von 54 Prozent der Schüler*innen die Schultoiletten als sehr gut bzw. eher gut bewertet und 46 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht, dreht sich dieses Verhältnis um, je größer der Wohnort ist – und damit in der Regel auch der Schulstandort. In der Gruppe der Schüler*innen, die an einem Wohnort mit 5.000 bis 99.999 Einwohner*innen leben, bewertet nur noch eine Minderheit von 45 Prozent die Schultoiletten als sehr gut bzw. eher gut, während 55 Prozent ein negatives Urteil fällen (eher schlecht/sehr schlecht). In Großstädten ab 100.000 Einwohner*innen bewerten lediglich 38 Prozent die Schultoiletten als eher gut bzw. sehr gut. Hier gaben 62 Prozent der Befragten an, dass diese eher schlecht bzw. sehr schlecht sind.

Im Ländervergleich schneidet Sachsen am besten ab (Abbildung 8). Dort bewerteten 67 Prozent der befragten Schüler*innen die Schultoiletten als sehr gut bzw. eher gut und lediglich 32 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht. Ebenfalls mehrheitlich positiv ist die Bewertung in Bayern (56 zu 44). Insgesamt fällt die Bewertung in zehn Bundesländern mehrheitlich negativ aus. Am schlechtesten sind die Bewertungen für Nordrhein-Westfalen: Hier bewerten lediglich 33 Prozent die Schultoiletten als sehr gut bzw. eher gut und 67 Prozent als eher schlecht bzw. sehr schlecht. Es folgen Hamburg (34 zu 65 Prozent), Hessen (36 zu 63 Prozent) und Berlin (38 zu 62 Prozent).

Abbildung 8: Bewertung der Schultoiletten, nach Bundesländern

Frage: „Wie bewertest du folgende Aspekte des Schulhof- und Pausenbereiches an deiner Schule?“

Antwort: „Toiletten“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

II. Spiel und Erholung

Spiel und Erholung sind besonders wichtig für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und fördern die Entwicklung von Kreativität, Vorstellungskraft, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit sowie körperliche, soziale, geistige und emotionale Stärke (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 9). Sie stärken die Fähigkeiten von Kindern zu verhandeln, ihr emotionales Gleichgewicht wiederzufinden, Konflikte zu lösen und Entscheidungen zu treffen (ebd.). Mit Spiel ist jedes Verhalten, jede Aktivität oder jeder Prozess gemeint, der vom Kind selbst initiiert, kontrolliert und strukturiert wird (ebd.: Rn. 14 (c)). Erwachsene können zwar zur Schaffung von Spielräumen beitragen (ebd.). Das Spiel selbst ist jedoch unverbindlich, intrinsisch motiviert und nicht auf eine bestimmte Form festgelegt (ebd.). Das Recht auf altersgemäße aktive Erholung umfasst Aktivitäten und Hobbys, die Kinder zu ihrer eigenen Zufriedenheit und ihrem

eigenen Nutzen oder zum sozialen Austausch freiwillig ausüben (ebd.: Rn. 14 (d)).

Im Themencluster „Spiel und Erholung“ werden vor allem die Bemühungen der Bundesländer zur Schaffung von Spiel- und Erholungsräumen für Kinder und Jugendliche sowie deren Einschätzung betrachtet (Abbildung 9). Auf struktureller Ebene wird analysiert, inwiefern die Bundesländer gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung von Kinderinteressen bei Bauvorhaben und zu Mindestgrößen von Außenflächen in Kitas und Schulen vorsehen. Außerdem ist die landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen Bestandteil des Themenclusters. Auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) werden schließlich die Bewertungen der Qualität von Schulhöfen und Spielplätzen einbezogen.

Abbildung 9: Themencluster – Spiel und Erholung





Förderung von Spielleitplanungen

Spielleitplanungen sind non-formale, kommunale Beteiligungs- und Planungsinstrumente, mit denen Städte und Gemeinden Spiel- und Bewegungsräume von Kindern und Jugendlichen systematisch erfassen, bewerten und weiterentwickeln. Sie sollen sicherstellen, dass die Perspektiven junger Menschen in die Stadt- und Freiraumplanung sowie die Verkehrsplanung einfließen und wohnortnahe, sichere und attraktive Aufenthalts- und Bewegungsflächen für alle Bewohner*innen entstehen. Diese sind insbesondere für das gesunde Aufwachsen von jungen Menschen wichtig. Nach Auskunft der zuständigen Landesbauministerien, die im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index befragt wurden, bestehen derzeit in keinem Bundesland eigenständige Förderprogramme zur Durchführung von Spielleitplanungen oder

zur Entwicklung gesamträumlicher bzw. quartiersbezogener Spiel- und Bewegungskonzepte.

Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen kann jedoch im Rahmen der Bundesprogramme zur Städtebauförderung erfolgen, insbesondere über die Programme „Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Innerhalb dieser Programme sind integrierte Stadtentwicklungskonzepte förderfähig, in deren Rahmen auch Spielleitplanungen oder quartiersbezogene Spiel- und Bewegungsräume entwickelt werden können. Mehrere Länder verwiesen auf diese Möglichkeiten. Die Förderung erfolgt damit derzeit ausschließlich mittelbar über die Städtebauförderung und kommunale Entwicklungsinstrumente, nicht über spezifische Landesprogramme.

Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung

Alle Maßnahmen, die sich auf die in Artikel 31 UN-KRK vorgesehenen Rechte auswirken können, müssen nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK das Wohl des Kindes als einen vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigen (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 17). Dabei ist das Kindeswohl in der Regel durch die Anhörung des Kindes oder der Kinder selbst zu ermitteln (ebd.: Rn. 74). Das gilt auch für Planungs- und Bauanträge (ebd.). In Deutschland sind die Gemeinden für die sogenannte Bauleitplanung zuständig, die beispielsweise zur Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau oder andere Nutzungen erforderlich ist. Dabei müssen sie sich an die Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und bei der Umsetzung an die jeweilige Landesbauordnung halten.

Auch wenn Kinder als Rechtssubjekte in § 1 Abs. 6 und 7 BauGB nicht ausdrücklich genannt werden, ist die bundesgesetzlich als einfaches Gesetz geltende UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, da dort keine abschließende Liste der abzuwägenden Interessen genannt ist (Donath 2019: 23). Gemeinden müssen daher im Rahmen von Vorhaben der Bauleitplanung und informeller Planungen auf Grundlage der Kinderrechte prüfen, ob

Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Entfaltung durch angemessene Anlagen und Einrichtungen erhalten und ob sie im Verfahren ausreichend beteiligt werden (ebd.). § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sieht eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Möglichkeit vor, ist jedoch im Lichte der UN-KRK so auszulegen, dass diese stets zu beteiligen sind, wenn raumbezogene Planungen ihre Interessen berühren (ebd.: 23–24). In der Praxis wird eine kinderrechtsbasierte und damit rechtskonforme Auslegung jedoch häufig, wenn auch nicht immer, versäumt (siehe auch Beispiele guter Praxis). Selbst in Gerichtsentscheidungen zur Auslegung der Bauleitplanung wird eine kinderrechtliche Auslegung nicht selten ignoriert (Donath/Hofmann 2017: 33–34). Mitursächlich für dieses Umsetzungsdefizit sind die fehlende Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz sowie die Tatsache, dass die einschlägigen Normen zur Beachtung von Kinderinteressen im Baugesetzbuch in der Praxis häufig nicht kinderrechtlich ausgelegt werden (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 130).

Die Bundesländer können diesem Anwendungsdefizit entgegenwirken, indem sie in ihren

Landesbauordnungen, die die Umsetzung von Bauvorhaben regeln, präzisere Vorgaben machen.

Der **Strukturindikator „Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“** zeigt, inwiefern die Bundesländer dies verankert haben.⁵ Grundlage war die Analyse der Landesbauordnungen sowie eine Befragung der Landesbauministerien. Diese wiesen vereinzelt auf einzelne Regelungsgegenstände mit Bezug zu Kindern hin, wie die Pflicht der Errichtung eines privaten Spielplatzes bei Bauvorhaben mit einer bestimmten Anzahl an Wohnungen sowie Vorschriften über Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehungen sowie über Abstellräume für Kinderwagen. Im Vergleich zur Pilotstudie des Kinderrechte-Index (2019) haben sich in Bezug auf die generelle Berücksichtigung von Kinderinteressen keine Veränderungen ergeben (Tabelle 1). In § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung ist im Kontext der allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen verankert, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sieht in § 4 zu sozialen

und ökologischen Belangen vor, dass bei Maßnahmen an baulichen Anlagen die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen sind. In den Landesbauordnungen des Saarlands (§ 3 Abs. 1 S. 4 LBO SL) und Schleswig-Holsteins (§ 1 Abs. 1 LBO SH) werden Kinder nicht explizit als Rechtssubjekte benannt, aber im Rahmen von Familien mitgenannt. In allen anderen Bundesländern fehlen derartige Vorgaben in den Landesbauordnungen weiterhin vollständig.

Tabelle 1: Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in den Landesbauordnungen

Kinderinteressen ausdrücklich berücksichtigt	NI, RP
Belange von Familien bzw. Personen mit Kindern berücksichtigt	SH, SL
Keine Berücksichtigung von Kinderinteressen	BB, BE, BW, BY, HB, HE, HH, MV, NW, SN, ST, TH



Beispiele guter Praxis

Leitfaden zur Bürgerbeteiligung im Städtebau

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Rahmen der Befragung für den Kinderrechte-Index auf seinen Leitfaden „Bürgerbeteiligung im Städtebau“ aufmerksam gemacht. Darin werden die Vorteile einer guten Beteiligungskultur sowie Möglichkeiten von Beteiligungskonzepten aufgezeigt. Der Aspekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

ist im Leitfaden durchgängig berücksichtigt. Im Kapitel „Umsetzung“ sind außerdem die Spielplatzplanung und Spielplatzgestaltung der Stadt Regensburg als Praxisbeispiele aufgeführt.

Mehr Infos unter: www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de/leitfaden/index.php.

⁵ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/kinderinteressen-landesbauordnung.

Landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche

Kinder lernen, die Natur zu verstehen, zu schätzen und zu pflegen, indem sie in Kontakt mit ihr kommen und dort selbstbestimmt spielen können (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 40). Das Spiel in natürlicher Umgebung fördert Beweglichkeit, Gleichgewichtssinn, Kreativität, soziale Kooperation und Konzentration (ebd.). In einer zunehmend verstädterten und privatisierten Welt wird der Zugang von Kindern zu Parks, Gärten, Wäldern, Stränden und anderen Naturgebieten eingeschränkt, und Kinder in städtischen Gebieten mit niedrigem Einkommen haben häufig keinen angemessenen Zugang zu Grünflächen (ebd.). In der kommunalen Planung sollte dies berücksichtigt werden und es sollten ausreichend für Kinder und Jugendliche erreichbare Grünflächen, große Freiflächen und Naturräume für Spiel und Erholung vorgesehen werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 58 (f)).

Eine Möglichkeit zur Umsetzung des Rechts auf Spiel in der Natur ist die Förderung von sogenannten Naturerfahrungsräumen, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, selbstbestimmt draußen, also in und mit der Natur zu spielen (Pretzsch et al. 2020: 25 ff.). In Städten gibt es häufig keine Flächen für Kinder, auf denen sie Natur erfahren können. Daher sollte die Etablierung von Naturerfahrungsräumen in städtischen Gebieten gefördert werden. Nach § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Erhaltung bzw. Entwicklung und Schaffung von Freiräumen wie Naturerfahrungsräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich vorgesehen. In § 5 Abs. 2 S. 5 BauGB sind Naturerfahrungsräume als öffentliche Freiräume für Kinder als Inhalt des Flächennutzungsplans sowie in § 9 Abs. 1 S. 15 BauGB als Inhalt des Bebauungsplans verankert. Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Einrichtung durch das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“.

Der **Prozessindikator „Landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche“** bezieht ein,

inwiefern die Bundesländer die Einrichtung von Naturerfahrungsräumen ebenfalls in ihren Landesnaturschutzgesetzen verankert haben und ob sie die Einrichtung und Erhaltung durch ein landeseigenes Programm fördern.⁶ Eine landesgesetzliche Verankerung und zugleich eine spezifische Förderung bestehen in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Diese Länder schaffen damit rechtliche und finanzielle Voraussetzungen für die dauerhafte Einrichtung und Pflege von Naturerfahrungsräumen. In Berlin wird die Umsetzung durch die bei der Stiftung Naturschutz angesiedelte Beratungsstelle sowie durch Mittel für sogenannte Kümmererstellen unterstützt. Nordrhein-Westfalen fördert entsprechende Projekte über die Richtlinie „Biologische Stationen NRW (FöBS)“, insbesondere im Rahmen des Programms „Wildnis für Kinder“. Schleswig-Holstein stellt jährlich rund 150.000 Euro für die Förderung von Naturerlebnisräumen bereit.

Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben Förderprogramme, jedoch keine landesgesetzliche Grundlage (Tabelle 2). In Bayern werden über die staatlich anerkannten Umweltstationen Einrichtungen gefördert, die

Tabelle 2: Landesgesetzliche Grundlage und Landesförderung für die Einrichtung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche

Landesgesetzliche Verankerung und spezifische Landesförderung vorhanden	BE, NW, SH
Landesgesetzliche Verankerung, aber keine Förderung	HE
Landesförderprogramm, aber keine gesetzliche Verankerung	BY, MV, RP, ST
Keine landesgesetzliche Verankerung und keine Förderung	BB, BW, HB, HH, NI, SL, SN, TH

⁶ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/naturerfahrungsraeume.

gezielt Angebote und Flächen für Naturerfahrungen von Kindern und Jugendlichen bereitstellen, ohne dass es sich dabei um Naturerfahrungsräume im engeren Sinne handelt. Mecklenburg-Vorpommern unterstützt über das „Förderprogramm Umweltbildung“ Projekte zur handlungsorientierten Umwelterziehung. Rheinland-Pfalz fördert seit vielen Jahren außerschulische Lernorte zur Kreislaufwirtschaft, die Naturerfahrungen in praktische Bildungsangebote integrieren. Sachsen-Anhalt hat 2024 das Programm „NaturWasserMensch“ aufgelegt, das ausdrücklich die Schaffung von

Naturerfahrungsräumen sowie ökologische Aufwertungen öffentlicher Grünflächen unterstützt. Eine gesetzliche Verankerung, allerdings ohne spezifisches Förderprogramm, gibt es in Hessen. Das Land ermöglicht die Ausweisung von Naturerlebnisräumen, fördert deren Einrichtung aber nicht durch ein eigenes Programm. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen und Thüringen bestehen weder landesgesetzliche Verankerungen noch eigene Förderprogramme.



Beispiele guter Praxis

Förderung von Naturerfahrungsräumen

In Berlin fördert die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eine Beratungsstelle für Naturerfahrungsräume sowie jeweils halbe Kümmernerstellen für die bestehenden sieben Flächen im Stadtstaat. Ab 2026 sollen zusätzliche Mittel für

die Einrichtung weiterer Naturerfahrungsräume bereitgestellt werden, um dem Ziel von mindestens einem Raum pro Bezirk näherzukommen. Auch für den Betrieb neuer Flächen ist die Bereitstellung von Landesmitteln für Kümmernerstellen vorgesehen.

Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2013b: Rn. 32) betont, dass es zur optimalen Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 UN-KRK Raum und Möglichkeiten zum unbegleiteten Spielen im Freien in einer vielfältigen und herausfordernden Umgebung braucht. Draußen spielen zu können, ist für Kinder eine wesentliche Voraussetzung für ein gutes Aufwachsen: Hier wird die Fantasie angeregt, die weiten Bewegungsmöglichkeiten fördern körperliche und seelische Gesundheit, und das Immunsystem wird gestärkt. In Einrichtungen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten – etwa in Kitas –, braucht es daher sichere und anregende Umgebungen, in denen sie frei spielen und sich erholen können (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 51). Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

an Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls geknüpft. Dazu gehören auch geeignete räumliche Bedingungen, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen und vom Träger sicherzustellen sind. Die Bundesländer können darüber hinaus konkrete Vorgaben im Landesrecht verankern.

Vor diesem Hintergrund betrachtet der **Strukturindikator „Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas“**, inwiefern die Bundesländer verbindliche oder orientierende Mindestvorgaben zur Fläche von Außengeländen machen (Tabelle 3).⁷ Dieser basiert auf eigenen Recherchen sowie der Befragung der zuständigen Landesministerien. Verbindliche Mindestvorgaben bestehen nur in Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

⁷ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/aussenflaechen-kitas.

Diese Länder schreiben eine bestimmte Quadratmeterzahl pro Kind gesetzlich oder in untergesetzlichen Regelungen vor – etwa sechs Quadratmeter pro Kind in Hamburg, zehn Quadratmeter in Sachsen und Thüringen sowie zwölf Quadratmeter in Niedersachsen. Damit ist die Fläche der Außengelände dort eine verbindliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis oder die Förderung von Neubauten. In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Bremen existieren lediglich fachliche Empfehlungen oder Orientierungswerte, die zwischen vier und zehn Quadratmetern pro Kind vorsehen, jedoch keine rechtliche Bindung entfalten. Sie dienen den Landesjugendämtern und Trägern vor allem als planerische Richtgröße bei Neubauten oder Genehmigungen. Bayern, Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben dagegen keine landesweiten Vorgaben. Dort liegt die Verantwortung für die Bemessung und Gestaltung von Außenflächen allein bei den Trägern und Kommunen.

Tabelle 3: Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kindertageseinrichtungen

Verbindliche Vorgaben	HH, NI, SN, TH
Empfehlungen oder Orientierungswerte	BB, BE, BW, HB
Keine Vorgaben oder Empfehlungen	BY, HE, MV, NW, RP, SH, SL, ST

Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen

Schulhöfe sollen baulich so gestaltet sein, dass sie vielfältige Möglichkeiten für Spiel, Bewegung, Sport und kreative Aktivitäten bieten – sowohl während als auch außerhalb der Unterrichtszeiten (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 58 (g)). Dazu gehören sichere, barrierefreie und regelmäßig geprüfte Flächen mit kindgerechten Spiel- und Aufenthaltsbereichen, die allen Kindern, einschließlich Kindern mit Behinderungen, gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen (ebd.). Auch die Einbeziehung von Schüler*innen in Planung und Gestaltung der Schulhöfe wird als wichtiger Bestandteil einer kinderfreundlichen Schulumgebung hervorgehoben (ebd.).

Der **Strukturindikator „Vorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen“** basiert auf einer eigenen Recherche und Befragung der zuständigen Landesministerien, inwiefern die Bundesländer Vorgaben zur Mindestfläche von Schulhöfen je Schüler*in machen.⁸ Durch solche Regelungen können sie sicherstellen, dass als Grundvoraussetzung für Bewegung, Spiel und Erholung ausreichend Freiflächen zur Verfügung stehen. Verbindliche Vorgaben oder bei Landesförderungen verpflichtende Standards bestehen in Bayern, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle 4). Diese Länder haben entweder konkrete Flächenwerte, meist zwischen drei und fünf Quadratmetern je Schüler*in,

rechtlich oder förderrechtlich festgelegt. Damit wird die Schaffung kindgerechter Außenflächen beim Schulneubau und bei Sanierungen strukturell abgesichert. Empfehlungen oder Orientierungswerte ohne verbindlichen Charakter bestehen in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Thüringen. Dort werden Flächenempfehlungen von meist fünf bis acht Quadratmeter je Schüler*in als Planungshilfe herangezogen, die jedoch nicht verpflichtend sind. In Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein machen die Länder aufgrund der kommunalen Planungshoheit keine eigenen Vorgaben zur Größe von Schulhöfen. Damit bleibt die Entscheidung über Umfang und Ausgestaltung der Freiflächen vollständig den Schulträgern überlassen.

Tabelle 4: Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen

Verbindliche Vorgaben oder bei Landesförderungen verpflichtende Standards	BY, HB, HH, MV
Empfehlungen oder Orientierungswerte (nicht verpflichtend)	BB, BE, BW, TH
Keine Vorgaben oder Empfehlungen	HE, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST

8 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/mindestgroesse-schulhoefe.

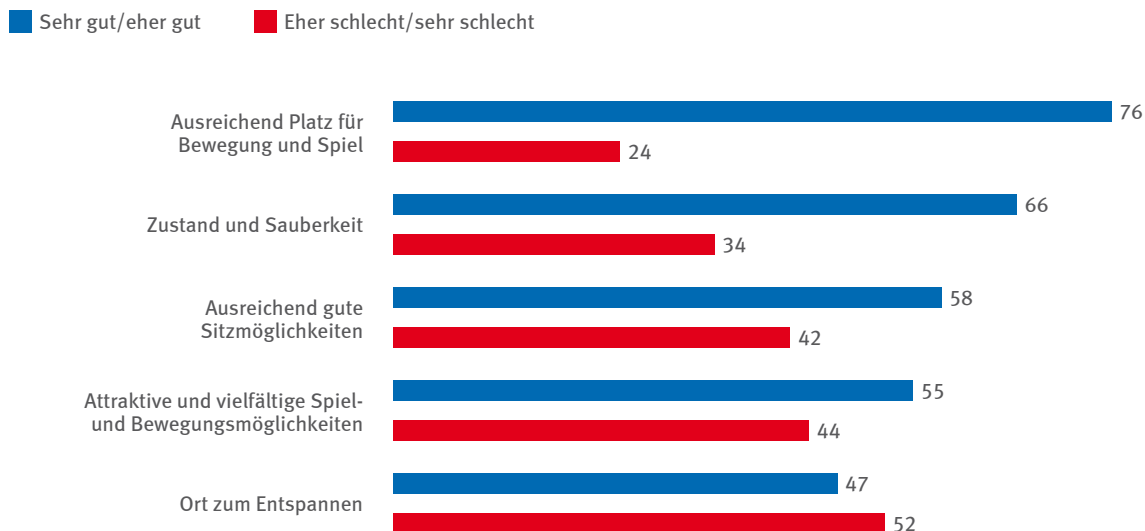
Bewertung der Qualität von Schulhöfen und Pausenbereichen

Neben dem Strukturindikator zu Landesvorgaben zur Mindestgröße wird auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) auch die Qualität von Schulhöfen im Kinderrechte-Index betrachtet. Der Indikator wurde ausgewählt, weil ein vielfältig gestaltetes Außengelände eine zentrale Bedeutung für die Rechte nach Artikel 31 UN-KRK hat. Seit vielen Jahren besteht bei der Schulinfrastruktur ein erheblicher Investitionsbedarf, der sich auch in der Qualität vieler Schulhöfe widerspiegelt. Nach einer Befragung von Kommunen (2025) beträgt der Investitionsrückstand, also der Betrag, der erforderlich wäre, um die Infrastruktur in einen angemessenen Zustand zu versetzen, im Bereich der Schulgebäude 67,8 Milliarden Euro (Raffer et al. 2025: 18). Mit einem Anteil von 31 Prozent gibt es in diesem Bereich noch vor der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur den größten Investitionsrückstand überhaupt (ebd.).

Der **Ergebnisindikator „Bewertung der Qualität von Schulhöfen und Pausenbereichen“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index.⁹ Die 10- bis 17-Jährigen wurden gebeten, verschiedene Aspekte des Schulhofs und Pausenbereichs an ihrer Schule zu bewerten. Vor der Analyse der Länderunterschiede werden zunächst die bundesweiten Ergebnisse betrachtet (Abbildung 10). 76 Prozent der Kinder und Jugendlichen bewerteten den vorhandenen Platz für Bewegung und Spiel als sehr gut oder eher gut, 24 Prozent als eher schlecht oder sehr schlecht. Den Zustand und die Sauberkeit beurteilten 66 Prozent positiv und 34 Prozent negativ. Etwas ausgeglichener fällt die Bewertung der Gestaltung aus: 58 Prozent fanden die Sitzmöglichkeiten sehr gut oder eher gut, 42 Prozent eher schlecht oder sehr schlecht. Attraktive und vielfältige Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten sahen 55 Prozent positiv, 44 Prozent

Abbildung 10: Bewertung des Schulhof- und Pausenbereichs, bundesweit

Frage: „Wie bewertest du folgende Aspekte des Schulhof- und Pausenbereiches an deiner Schule?“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

⁹ Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

negativ. Einen Ort zum Entspannen im Schulhof- und Pausenbereich bewerten nur 47 Prozent als sehr gut oder eher gut sowie 52 Prozent als eher schlecht oder sehr schlecht.

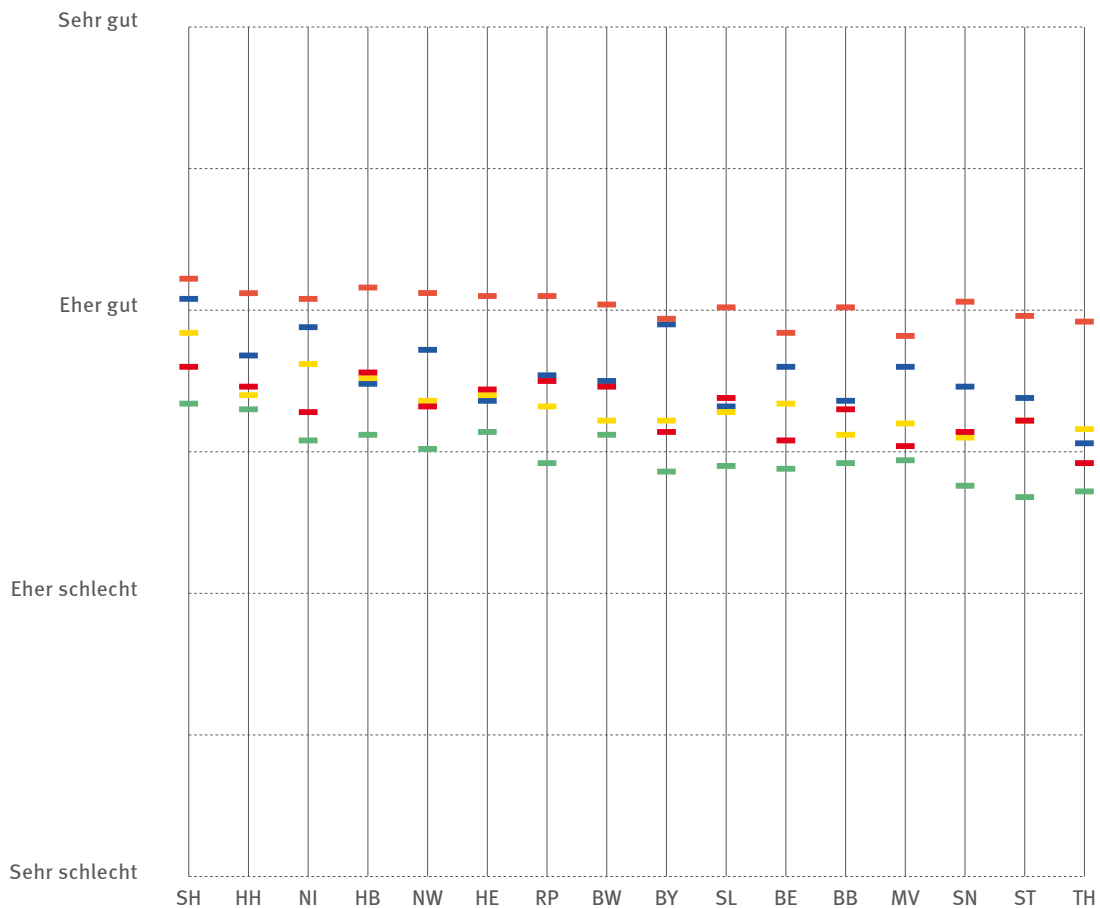
Baden-Württemberg ihren Schulhof und Pausenbereich. Hier bewerteten die Schüler*innen viele Aspekte durchschnittlich als eher gut. In Hessen und Nordrhein-Westfalen ist das Bild etwas ausgeglichener. Für die Aufnahme in den Kinderrechte-Index wurde aus allen Aspekten ein Mittelwertindex gebildet.

Im Vergleich der Bundesländer zeigen sich kleinere Unterschiede (Abbildung 11). Am positivsten sehen die befragten Schüler*innen in Sachsen und

Abbildung 11: Bewertung des Schulhof- und Pausenbereichs, nach Bundesländern

Frage: „Wie bewertest du folgende Aspekte des Schulhof- und Pausenbereiches an deiner Schule“

- Zustand und Sauberkeit
- Attraktive und vielfältige Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Ausreichend Platz für Bewegung und Spiel
- Ort zum Entspannen
- Ausreichend gute Sitzmöglichkeiten



Mittelwertindizes der Länder nach Antwortmöglichkeiten: Ja, Eher ja, Eher nein, Nein; Nicht berücksichtigt: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Bewertung der Spielplätze

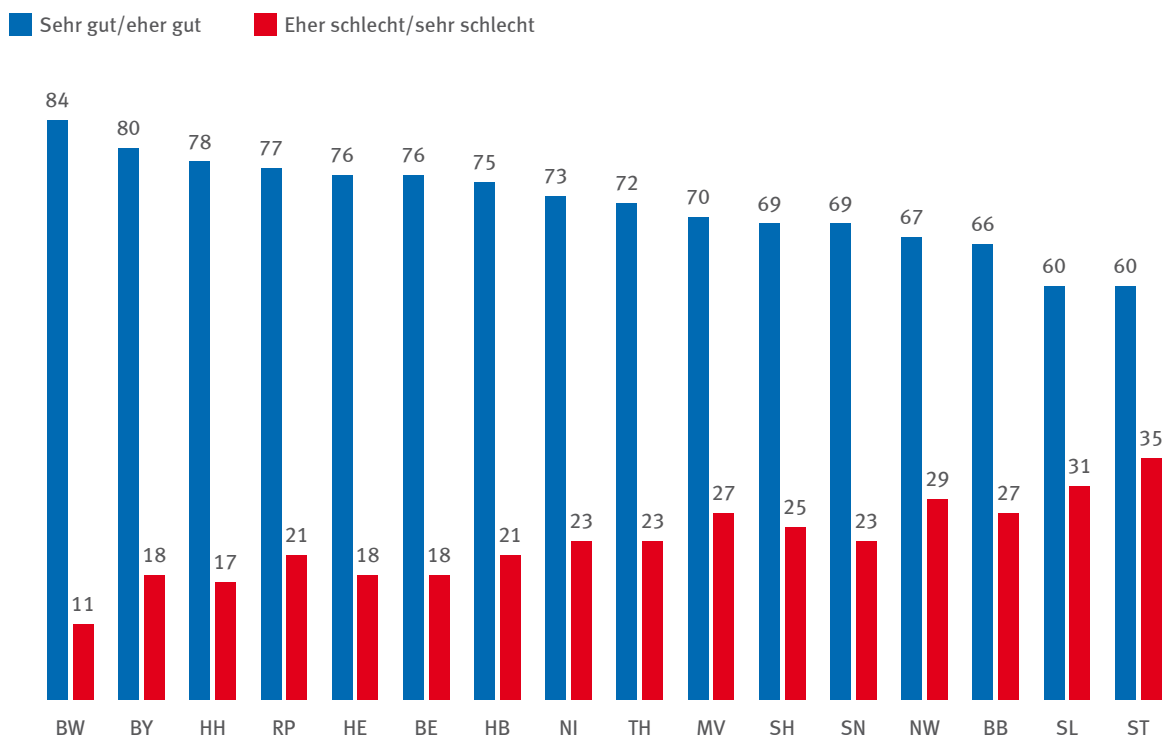
Zugänglichkeit und anregende Gestaltung von Spielplätzen sind für das Recht auf Spiel von zentraler Bedeutung (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 194). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2013b: Rn. 58 (f)) betont, dass für die Schaffung kinderfreundlicher städtischer und ländlicher Umgebungen sichere und für alle Kinder zugängliche Spielplätze zur Verfügung stehen müssen. Nachdem in der Pilotstudie des Kinderrechte-Index (2019) die Bewertung des Spielplatzangebots durch Eltern einbezogen wurde, basiert der **Ergebnisindikator**

„**Bewertung der Spielplätze**“ nun auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index.¹⁰ Die Befragten wurden gebeten, die Spielplätze an ihrem Wohnort zu bewerten. Zwar werden diese überwiegend von jüngeren Kindern genutzt und von den befragten 10- bis 17-Jährigen häufig nicht mehr besucht, doch liegt die eigene Nutzung bei den Jüngeren nur kurz zurück. Zudem können auch ältere Befragte ihre Einschätzung auf frühere Erfahrungen, Beobachtungen jüngerer Geschwister oder eine aufmerksame Wahrnehmung ihres

Abbildung 12: Bewertung der Spielplätze

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Spielplätze“



Angaben in Prozent; Fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, Gibt es nicht an meinem Wohnort, Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

10 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Wohnumfelds stützen. Bei der Frage war es möglich, mit „weiß nicht“ oder „nicht relevant für mich“ zu antworten.

Die Ergebnisse zeigen größere Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abbildung 12). Am besten wurden die Spielplätze in Baden-Württemberg (84 Prozent „sehr gut“ oder „eher gut“) und Bayern (80 Prozent) bewertet, wie bereits in der Elternumfrage (2018) zur Pilotstudie. Auch die Stadtstaaten Hamburg (78 Prozent), Berlin (76 Prozent) und Bremen (75 Prozent) schneiden, ebenso wie

die Flächenländer Rheinland-Pfalz (77 Prozent) und Hessen (76 Prozent), vergleichsweise gut ab. Im Saarland und in Sachsen-Anhalt (jeweils 60 Prozent) schätzten deutlich weniger Kinder und Jugendliche das Spielplatzangebot an ihrem Wohnort positiv. Dort gaben 35 Prozent (Sachsen-Anhalt) bzw. 31 Prozent (Saarland) eine negative Bewertung („eher schlecht“ oder „sehr schlecht“) ab. Auch dieses vergleichsweise schlechtere Abschneiden zeigte sich bereits in den Ergebnissen der Elternumfrage (2018).



(Um-)Bau von Spielplätzen

Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden die zuständigen Landesbauministerien zu den relevanten Programmen für den Bau und die Umgestaltung von Spielplätzen befragt. Die Antworten zeigen, dass die Bundesländer-Programme der Städtebauförderung die zentrale Grundlage für die Förderung von Spielräumen darstellen („Sozialer Zusammenhalt“, „Lebendige Zentren“, „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“). Sie werden in der

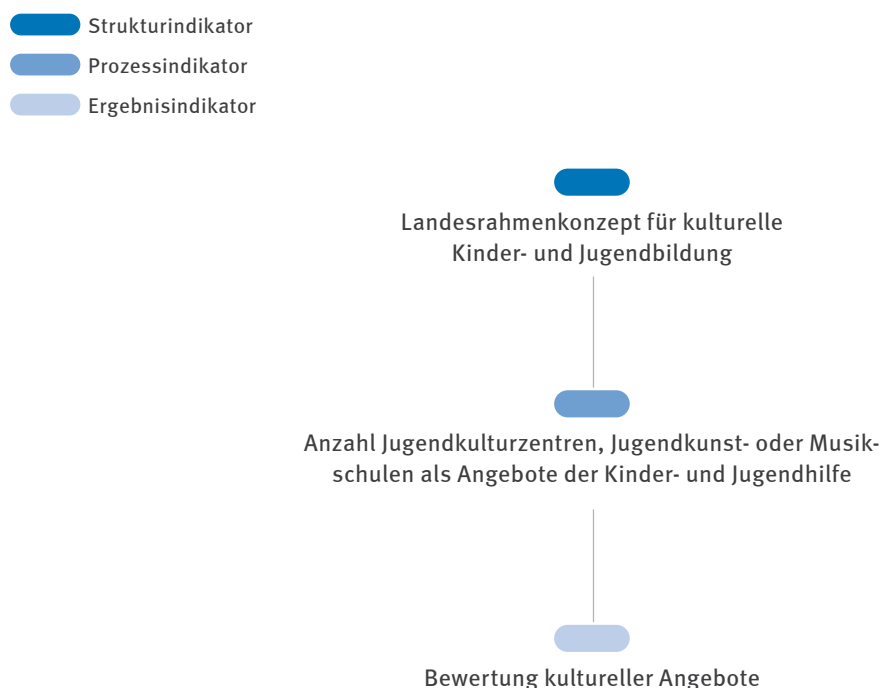
Regel gemeinschaftlich von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Darüber hinaus werden in mehreren Ländern auch EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung genutzt, insbesondere im Rahmen integrierter Stadtentwicklung, sowie landeseigene Förder- und Klimaanpassungsprogramme, die ergänzend zur Städtebauförderung eine zusätzliche Finanzierung ermöglichen.

III. Kulturelle und künstlerische Aktivitäten

Das Themencluster „Kulturelle und künstlerische Aktivitäten“ steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf kulturelle Teilhabe. Sie trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei, stärkt das Zugehörigkeitsgefühl und fördert die kreative Ausdruckskraft der Kinder (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 11). Gemäß Artikel 31 Abs. 1 UN-KRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes „auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ an. Dazu sind nach Artikel 31 Abs. 2 UN-KRK geeignete und gleiche Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Betätigung

bereitzustellen und zu fördern. Das weite Feld wird auf Grundlage von drei Indikatoren betrachtet (Abbildung 13). Auf struktureller Ebene wird einbezogen, inwiefern die Bundesländer ein Landesrahmenkonzept zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung entwickelt haben und wie sie diese aus Landesmitteln unterstützen. Auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Anzahl der Jugendkulturzentren, Jugendkunst- und Musikschulen verglichen. Zuletzt wird die Bewertung kultureller Angebote am Wohnort von Kindern und Jugendlichen selbst einbezogen.

Abbildung 13: Themencluster – Kulturelle und künstlerische Aktivitäten



Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Damit die Bundesländer ihrer Verpflichtung nachkommen, Kindern geeignete und gleichberechtigte Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Betätigung zu schaffen, müssen sie das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben achten und fördern (Artikel 31 Abs. 2 UN-KRK). Die Entwicklung

eines Landesrahmenkonzepts für die kulturelle Kinder- und Jugendbildung kann dabei ein wirksames Instrument sein, um diese Verpflichtung in eine kohärente und überprüfbare Politik zu überführen. Ein solches Konzept kann dazu beitragen, Maßnahmen und Akteur*innen besser aufeinander abzustimmen, strategische Ziele festzulegen

und eine nachhaltige sowie gleichwertige Förderung kultureller Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im gesamten Land zu unterstützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss (2013b: Rn. 15) hebt dabei drei Aspekte hervor: Erstens ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf volle Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben aufzugreifen. Zweitens sind die notwendigen und angemessenen Voraussetzungen für die Teilhabe am kulturellen Leben sicherzustellen. Drittens braucht es Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit. So sollen unter anderem Möglichkeiten gefördert werden, die Kindern mit Behinderungen eine gleichberechtigte und aktive Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ermöglichen (ebd.: Rn. 16). Die Kultusministerkonferenz (2022) greift die kinderrechtlichen Empfehlungen zur Förderung der kulturellen Teilhabe auf und hebt in ihrer aktualisierten Empfehlung zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung die Bedeutung nachhaltiger Strukturen und kooperativer Ansätze hervor. Kulturelle Bildung soll als gemeinsame Aufgabe von Schule, Kultur und Jugendhilfe verankert und durch ressortübergreifende Zusammenarbeit sowie abgestimmte Konzepte zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gestärkt werden (KMK 2022: 12).

Der **Strukturindikator „Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung“** basiert auf einer Analyse der Landesrahmenkonzepte für kulturelle Kinder- und Jugendbildung.¹¹ Zudem wurden die zuständigen Landesministerien nach den relevanten Förderinstrumenten des Landes gefragt. Diese sind in der Datengrundlage im Online-Anhang dargestellt, wurden aufgrund ihrer Heterogenität jedoch nicht in den Vergleich einbezogen. Eine Kurzzusammenstellung verschiedener Förderprogramme ist in der Box (Beispiele guter Praxis) zu finden.

Vier Bundesländer verfügen über landesweite Rahmenkonzepte für kulturelle Kinder- und Jugendbildung (Tabelle 5). In Berlin besteht seit 2008 ein „Rahmenkonzept zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung“, das 2016 fortgeschrieben wurde und zentrale Handlungsfelder und Maßnahmen zur Sicherung kultureller Teilhabe benennt. In Brandenburg liegt seit 2012

ein „Konzept zur kulturellen Bildung des Landes Brandenburg“ vor, das strategische Ziele und Zuständigkeiten definiert. Hamburg hat 2024 ein „Rahmenkonzept Kinder- und Jugendkultur“ verabschiedet, das auf früheren Versionen aufbaut und Kinder- und Jugendkultur entlang von sechs Leitdiskursen strukturiert. In Sachsen besteht seit 2018 das „Landesweite Konzept Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“, das Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge zu Kunst und Kultur festlegt.

In vier weiteren Bundesländern ist die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in übergeordneten Landesdokumenten verankert. In Hessen ist sie Teil des „Masterplans Kultur“. Nordrhein-Westfalen hat sie im Kultugesetzbuch (§ 7 KulturGB NRW) verankert. In Sachsen-Anhalt ist sie im „Landeskulturkonzept 2025“ integriert, in Thüringen im „Kulturkonzept des Freistaats Thüringen“. Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein verfügen über keine strategische Verankerung. Die Förderung erfolgt dort über Einzelprogramme oder projektbezogene Maßnahmen ohne konzeptionellen Gesamtbezug.

Tabelle 5: Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Veröffentlichtes Rahmenkonzept zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung mit klaren Zielen, Zuständigkeiten und Maßnahmen zur Förderung kultureller Teilhabe	BB, BE, HH, SN
Verankerung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in übergeordnetem Landesdokument (z.B. Kultugesetzbuch, Landeskulturkonzept, Masterplan Kultur)	HE, NW, ST, TH
Keine strategische Verankerung; Förderung nur über Einzelprogramme oder projektbezogene Maßnahmen ohne konzeptionellen Gesamtbezug	BW, BY, HB, MV, NI, RP, SH, SL

11 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/foerderung-kultureller-bildung



Ausgewählte Förderinstrumente und Programme der Länder zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung

Baden-Württemberg: Unterstützung kultureller Bildungsprojekte über das „Zentrum für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg“ als landesweite Koordinationsstelle sowie über die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ BW), die Projekte, Workshops und Veranstaltungen umsetzt.

Bayern: Förderung über die Landesvereinigung Kulturelle Bildung Bayern e.V. (LKB:BY), den Bayerischen Kulturfonds (Bereich Kunst), die Bayerische Landesstiftung und das Bayerische Musikförderprogramm.

Berlin: Förderung über den „Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung“ und das Programm „Kulturagenten für kreative Schulen“.

Brandenburg: Förderung über die Programme „Kulturelle Bildung und Partizipation“, „Kultur im ländlichen Raum“ und „Kultur macht Schule“.

Hamburg: Förderung über den „Projektfonds Kultur & Schule“ für Kooperationsvorhaben zwischen Schulen und Kultureinrichtungen.

Hessen: Programme „Kulturkoffer“ und „Land-KulturPerlen“, umgesetzt durch die Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V.

Mecklenburg-Vorpommern: Förderung über den „Projektfonds Kulturelle Bildung MV (KuBi-Fonds)“, der Vorhaben mit Schwerpunkten auf Inklusion, schulischer Bildung und Demokratiebildung unterstützt.

Nordrhein-Westfalen: Förderung über die Programme „KulturrucksackNRW“, „Künstler*innen in die Kita“ und „Kultur und Schule“.

Rheinland-Pfalz: Förderung über die Programme „Jedem Kind seine Kunst“, „Generation K – Kultur trifft Schule“ sowie über die Förderung der Jugendkunstschulen.

Saarland: Programme „KREATIVE PRAXIS“ und „KULTUR_leben!“ zur Stärkung regionaler Kulturnetzwerke zwischen Schulen, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden.

(ausführlich für alle Länder in der Datengrundlage zum Indikator)

Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen

Kultur bietet Kindern vielfältige Möglichkeiten, ihre Gestaltungskraft zu entfalten, sich in ihrer Persönlichkeit und Identität auszudrücken und sich die Welt zu eigen zu machen (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 14 (f)). Dies kann sich in verschiedenen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten ausdrücken, zu denen jedes Kind gleichberechtigt Zugang erhalten sollte. Unter den Begriff der kulturellen und künstlerischen Betätigung fallen beispielsweise Theater, Literatur, Festivals, Tanz, die Nutzung digitaler Plattformen oder Videos (ebd.). Orte, an denen diese Aktivitäten stattfinden, sind Schulen und andere Einrichtungen, öffentliche Räume und das Zuhause der Kinder (ebd.). Der Zugang von Kindern zu kulturellen und künstlerischen Aktivitäten wird jedoch oft durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, unter anderem durch

mangelnde elterliche Unterstützung, die Kosten für den Zugang, fehlende Transportmöglichkeiten sowie die mangelnde Einbeziehung von Kindern in Inhalt, Gestaltung, Ort und Formen des Angebots (UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: Rn. 44). Es braucht daher niedrigschwellig zugängliche Räume für kulturelle, künstlerische und musische Kinder- und Jugendbildung.

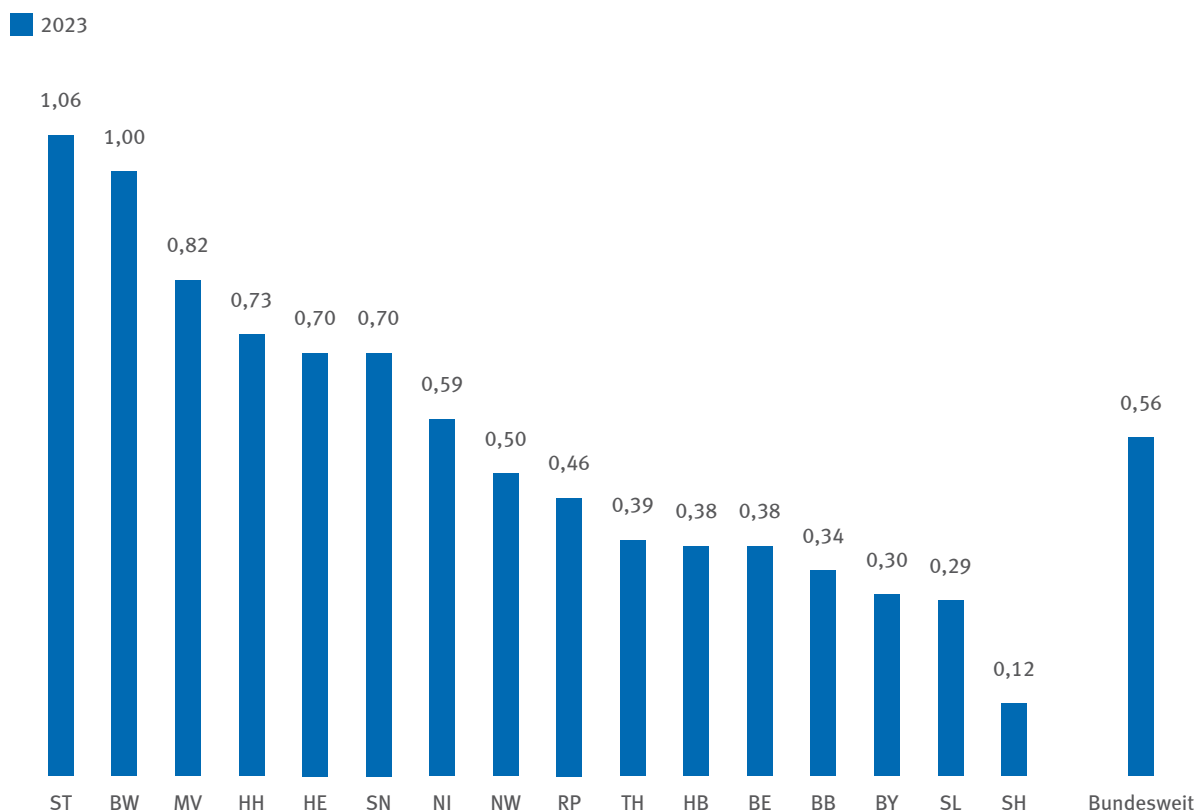
Der **Prozessindikator „Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“** basiert auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Kulturelle Bildung gehört nach § 11 Abs. 3 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Jugendkulturzentren, Jugendkunst- und Musikschulen bieten Kindern und Jugendlichen Räume, in denen sie selbstbestimmt

künstlerisch tätig werden, neue Ausdrucksformen erproben und kulturelle Teilhabe erfahren können. Für die Auswertung als Indikator wurde die Anzahl der Einrichtungen im Jahr 2023 auf 10.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 und 17 Jahren im Bundesland gerechnet.

Im Jahr 2023 gab es 0,56 Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen pro 10.000 Kinder

und Jugendliche (Abbildung 14). Das ist insgesamt ein sehr niedriges Niveau: Auf eine Einrichtung kommen knapp 18.000 Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren. Im Vergleich der Bundesländer gibt es bei dieser Angebotsform größere Unterschiede. In Sachsen-Anhalt (1,06) und Baden-Württemberg (1,00) waren es deutlich mehr. In Brandenburg (0,34), Bayern (0,30), dem Saarland (0,29) und Schleswig-Holstein (0,12) deutlich weniger.

Abbildung 14: Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen pro 10.000 Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)



Destatis (2025): Angebote der Jugendarbeit; Eigene Berechnung der Quoten

Bewertung kultureller Angebote

Zuletzt wird die Bewertung kultureller Angebote durch Kinder und Jugendliche einbezogen. Der **Ergebnisindikator „Bewertung kultureller Angebote“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024).¹² 10- bis 17-Jährige wurden gefragt, wie sie kulturelle Angebote (z.B. Musikschule, Bücherei, Theater) für junge Menschen an ihrem Wohnort bewerten. Dabei zeigen sich größere Unterschiede je nach Ortsgröße (Abbildung 15). In Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohner*innen bewerteten 71 Prozent der Kinder und Jugendlichen die kulturellen Angebote als „sehr gut“ oder „eher gut“, während 22 Prozent sie als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ einschätzten. In Orten zwischen 5.000 und 99.999 Einwohner*innen lag der Anteil positiver Bewertungen bei 58 Prozent. 35 Prozent äußerten eine negative Bewertung. In kleineren Orten mit weniger als 5.000 Einwohner*innen fanden nur 33 Prozent der Befragten die kulturellen Angebote „sehr gut“ oder „eher gut“, während 53 Prozent sie als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“

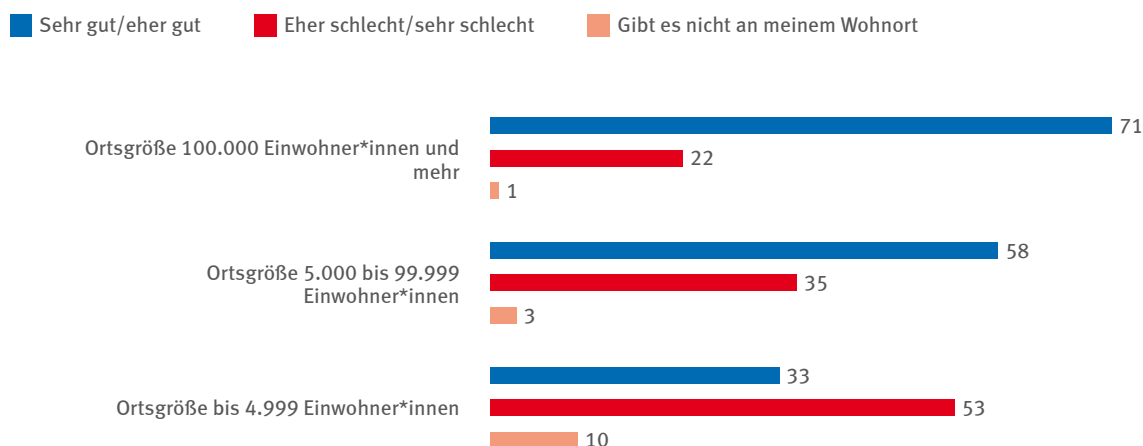
einschätzten. 10 Prozent gaben an, dass es solche Angebote gar nicht gebe.

Auch im Vergleich der Bundesländer zeigen sich deutliche Unterschiede (Abbildung 16). Am positivsten werden die kulturellen Angebote in den Stadtstaaten Hamburg (79 Prozent „sehr gut“ bzw. „eher gut“), Bremen (74 Prozent) und Berlin (73 Prozent) bewertet. Unter den Flächenländern schneiden Baden-Württemberg (70 Prozent) und Sachsen (65 Prozent) am besten ab. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Schleswig-Holstein fallen die Bewertungen ausgeglichen aus: Etwa gleich viele Kinder und Jugendliche beurteilen die kulturellen Angebote an ihrem Wohnort positiv wie negativ. In Sachsen-Anhalt bewertet dagegen eine Mehrheit von 49 Prozent die Angebote als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“, während nur 40 Prozent sie als positiv einschätzen.

Abbildung 15: Bewertung kultureller Angebote, nach Ortsgröße

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Kulturelle Angebote (z.B. Musikschule, Bücherei, Theater)“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

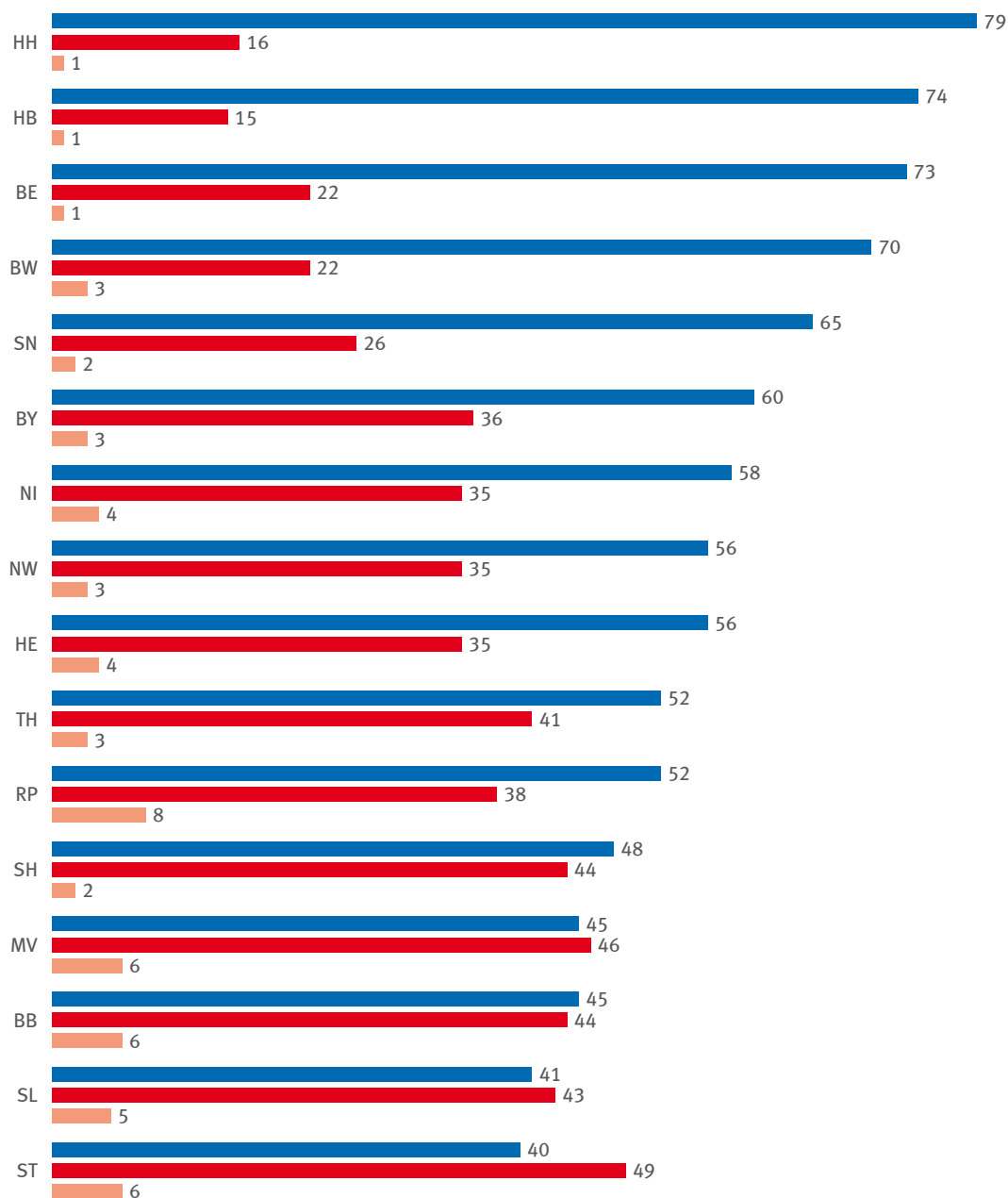
¹² Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Abbildung 16: Bewertung kultureller Angebote, nach Bundesländern

Frage: „Wie bewertest du die folgenden Angebote an deinem Wohnort für junge Menschen?“

Antwort: „Kulturelle Angebote (z.B. Musikschule, Bücherei, Theater)“

■ Sehr gut/eher gut ■ Eher schlecht/sehr schlecht ■ Gibt es nicht an meinem Wohnort



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, Nicht relevant für mich

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KulturGB NRW	Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ (auf Grundlage aller 13 Indikatoren, Vergleich der Bundesländer untereinander)	1
Abbildung 2:	Themencluster – Ruhe und Freizeit	4
Abbildung 3:	Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Land und Gemeinden) für Jugendarbeit als Anteil am BIP	5
Abbildung 4:	Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs pro 10.000 Kinder und Jugendliche (12 bis 17 Jahre)	6
Abbildung 5:	Bewertung von Orten, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet, nach familiärem Haushaltseinkommen	7
Abbildung 6:	Bewertung von Orten, wo sich Jugendliche treffen können (z.B. Jugendhaus/Jugendklub/Jugendzentrum), ohne dass es etwas kostet	9
Abbildung 7:	Bewertung der Schultoiletten, nach Ortsgröße	10
Abbildung 8:	Bewertung der Schultoiletten, nach Bundesländern	11
Abbildung 9:	Themencluster – Spiel und Erholung	12
Abbildung 10:	Bewertung des Schulhof- und Pausenbereichs, bundesweit	18
Abbildung 11:	Bewertung des Schulhof- und Pausenbereichs, nach Bundesländern	19

Abbildung 12:	Bewertung der Spielplätze	20
Abbildung 13:	Themencluster – Kulturelle und künstlerische Aktivitäten	22
Abbildung 14:	Anzahl Jugendkulturzentren, Jugendkunst- oder Musikschulen pro 10.000 Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	25
Abbildung 15:	Bewertung kulturelle Angebote, nach Ortsgröße	26
Abbildung 16:	Bewertung kultureller Angebote, nach Bundesländern	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verankerung der Berücksichtigung von Kinderinteressen in den Landesbauordnungen	14
Tabelle 2:	Landesgesetzliche Grundlage und Landesförderung für die Einrichtung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche	15
Tabelle 3:	Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kindertageseinrichtungen	17
Tabelle 4:	Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen	17
Tabelle 5:	Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung	23

Literaturverzeichnis

Destatis 2024: Bildungsfinanzbericht 2023. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Brackmann, Tim/Brugger, Pia/Grzesista, Anna/Leiste, Marie/Sandforth, Saskia. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publikationen/Downloads-Bildungsfinanzen/bildungsfinanzbericht-1023206237004.html> (Zugriff am 30.09.25).

Donath, Philipp B. 2019: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Kinderrechte_im_komm_Verwaltungshandeln.pdf (Zugriff am 15.10.25).

Donath, Philipp B./Hofmann, Rainer 2017: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://kommunen.kinderrechte.de/artikel/gutachten-aufnahme-kinderrechte-grundgesetz/> (Zugriff am 06.08.25).

KMK 2022: Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Kulturellen Kinder- und Jugendbildung. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2007 i. d. F. vom 08.12.2022). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022_12_08-Empfehlung-Kulturelle-Bildung.pdf (Zugriff am 20.10.25).

Ksoll, Svenja/Kayser, Martine/Rechenburg, Andrea/Ilschner, Carola/Schmidt, Jan-Hendrik/Panzerbieter, Thilo 2023: Toiletten machen Schule. Studie zu Sanitäreinrichtungen an Berliner Schulen. Abrufbar unter: https://media.germantoilet.org/pages/schulen/toiletten-machen-schule-studie/2242471965-1692953784/tms_studie_2022-2023.pdf (Zugriff am 13.10.25).

Laffolie, Jande/Ibrahimi, Gentiana/Zimmer, Klaus-Peter 2021: Schultoilettenvermeidung führt zu funktioneller Obstipation. In: Klinische Pädiatrie, 233 (1), 5–9.

Pretzsch, Maren/Heimann, Jutta/Martens, Dörte/Friede, Claudia/Wilitzki, Annemarie/Bloem-Trei, Bettina/Peters, Jürgen/Molitor, Heike 2020: Leitfaden Naturerfahrungsräume in Großstädten. Eine Arbeitshilfe für Vorbereitung, Planung, Einrichtung und Betrieb. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.naturerfahrungsraum.de/fileadmin/user_upload/downloads/NER_Leitfaden.pdf (Zugriff am 20.10.25).

Raffer, Christian/Scheller, Henrik/Zahn, Frida von 2025: KfW-Kommunalpanel 2025. KfW Bankengruppe (Hrsg.). KfW Research. Abrufbar unter: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2025.pdf> (Zugriff am 13.10.25).

Stegemann, Tim/Ohlmeier, Nina 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderrechte-index/> (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2013a: General Comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). CRC/C/GC/15. Abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/51ef9e134.html> (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2013b: General Comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31). CRC/C/GC/17. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F17&Lang=en (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2016: General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. CRC/C/GC/20. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F20&Lang=en (Zugriff am 30.09.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2022: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (Zugriff am 30.09.25).



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



*Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)*

**Geprüft +
Empfohlen**

ISBN: 978-3-912469-02-8